

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300101/78 - Hoch

Linz, am 11. Mai 1988

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Gewerbe-
steuergesetz 1953 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 06 0102/3-IV/6/88 vom 29.3.1988

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	37 - GE 2 8
Datum:	17. MAI 1988
Verteilt	17. Mai 1988 <i>groh</i>

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

L. Porubnik

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 29. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorweg ist aus der Sicht der Landesfinanzen festzustellen, daß die Steuerreform insgesamt betrachtet auch für die Länder erhebliche Einnahmenseinbußen mit sich bringen wird. Bei der am 23.3.1988 mit dem Bundesminister für Finanzen, Dkfm. Ferdinand Lacina, abgehaltenen Besprechung wurde bereits von den Ländervertretern deponiert, daß die Länder zwar grundsätzlich bereit sind, die Steuerreform mitzutragen, aber nur im aliquoten Ausmaß der Länderanteile an der gesamten Finanzausgleichsmasse. Diese Forderung ist derzeit noch keinesfalls erfüllt, da - nach den derzeit vorliegenden Unterlagen - der Bundesanteil am Ertrag der ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Gewerbesteuer nach der neuen Rechtslage steigen würde, wobei bei dieser Berechnung - nach Ansicht des Landes Oberösterreich unzutreffenderweise - davon ausgegangen wurde, daß das Aufkommen an Körperschaftssteuer (einer ausschließlichen Bundesabgabe) gleichbliebe. Ebenso wenig wurde berücksichtigt, daß ab 1991

- 2 -

ein deutlich steigendes Gewerbesteueraufkommen (1,5 bis 2 Mrd. S jährlich) sowie ein Lohnsummensteuermehraufkommen in der Größenordnung von annähernd 1/2 Mrd. S zu erwarten ist, woran die Länder nach dem derzeitigen Aufteilungsschlüssel nicht partizipieren. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2.6.1987 hingewiesen werden, wonach die Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung unter keinen Umständen ungleichgewichtig zu Lasten der Länder und Gemeinden vorgenommen werden dürfen.

Dem Vorblatt des Novellierungsentwurfes ist zu entnehmen, daß aus den vorgeschlagenen Änderungen weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Gewerbesteueraufkommens zu erwarten sein wird, wobei die Aufkommensneutralität aus dem vorgesehenen Wegfall von bisher gewinnmindernden Ausnahmebestimmungen im EStG 1988 resultiert.

Diese Prognose mag für das Jahr 1989 zutreffen. Den dem Amt der o.ö. Landesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen kann jedoch entnommen werden, daß ab 1991 mit einem steigenden Aufkommen an Gewerbesteuer in Höhe von ca. 1,5 bis 2 Mrd. S jährlich zu rechnen sein wird. Ab dem Veranlagungszeitraum 1993/94 ist mit einer leichten Abschwächung des Mehraufkommens zu rechnen.

Es ist daher erforderlich, dieses (steigende bzw. abgeschwächte) Mehraufkommen bei den noch fortzusetzenden Finanzausgleichsverhandlungen zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ist eine vorläufige und kann keinesfalls Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984, i.d.g.F. ersetzen.

b.w.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

